

Punktation über die Lage von Menschen mit Behinderungen bzw. von besonders schutzbedürftigen Personen auf der Flucht in Österreich

(Stand Ende Juni 2016)

Impuls beim NGO-Forum der Volksanwaltschaft am 4.7.2016 in Wien

1. **Statistische Daten über „besonders schutzbedürftige Personen“ (BSP) im Asylverfahren sind derzeit nicht verfügbar.** (Sie sind weder vom BMI und den Ländern zu erhalten, noch in ausreichendem Maß bei Hilfsorganisationen/NGOs.)
2. **Die EU-Richtlinie (2013/33/EU) zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, wurde in den Grundversorgungsgesetzen (GVG) der Länder unterschiedlich, teilweise ungenügend oder aber auch nicht umgesetzt** (wie etwa in Oberösterreich: eine entsprechende Regierungsvorlage vom 18. Mai 2015 wurde bislang vom Oö.Landtag nicht beschlossen.).
3. **Es existieren derzeit im Asylverfahren keine Strukturen und Mechanismen für Aufnahmeverfahren, um BSP verlässlich zu identifizieren.** (Weder in den Erstaufnahme- oder Verteilerzentren, noch beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oder bei Polizeidienststellen, die Asylanträge entgegennehmen. Ob BSP identifiziert werden und damit einen adäquaten Schutz erhalten, hängt weitgehend von Zufällen ab, ob staatliche Organe initiativ werden oder ob und wieweit NGOs bzw. freiwillige HelferInnen im Einzelfall unterstützend wirken können und dabei Erfolg haben.)
4. **Bei beschleunigten Asylverfahren (§ 27a AsylG 2005) besteht die Gefahr, das BSP nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert werden.** Bei diesen aus menschenrechtlicher Sicht bedenklichen Verfahren kann es dazu kommen, dass nicht augenscheinliche Gründe für eine Zuerkennung des Status „besonders schutzbedürftig“ wie etwa chronische Erkrankungen oder psychische Beeinträchtigungen infolge schwerer traumatischer Erlebnisse nicht oder zu spät erkannt werden.
5. **Eine barrierefreie (Rechts-) Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechte von BSP (Informationen in LL, mittels Dolmetscher/auch in Gebärdensprache, durch Peers usw. sind nur in Einzelfällen vorhanden), barrierefreie Unterkünfte und Pflegeeinrichtungen für BSP sind sowohl in der Bundesverantwortung, als auch bei den NGOs nur in Einzelfällen vorhanden** (eine überblicksmäßige Auflistung vor vorhandenen geeigneten Quartieren konnte nicht erhoben werden).
6. **Bezugspersonen von BSP:** Es muss bei der Zuweisung von Quartieren für die Dauer des Asylverfahrens darauf geachtet werden, dass BSP nicht von ihren Bezugspersonen, die sich ebenfalls im Asylverfahren befinden, getrennt werden. Und dies auch dann nicht, wenn es sich bei den Bezugspersonen nicht um Angehörige oder Verwandte der BSP handelt.
7. **Die derzeit in Diskussion stehende (oder wie in OÖ bereits beschlossene Kürzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)).** Die BMS für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte beträgt in OÖ ab Juli 2016 maximal € 520,- (ohne zusätzliche Abschläge) statt € 914,- für sonstige Berechtigte. Unter der Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten darf ein hoher Anteil von BSP vermutet werden (statistisches Material konnte nicht erhoben werden. 2015 gab es österreichweit 2.478 Subsidiäre Schutzgewährungen).